
S 19 AY 37/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AY 37/19 ER
Datum	16.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05.11.2019 wird angeordnet. Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers dem Grunde nach.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Einschränkung der ihm gewährten Asylbewerberleistungen. Der am 00.00.0000 geborene Antragsteller ist b. Staatsangehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit. Er hatte sich zunächst von 2015 bis 2017 im Königreich T. aufgehalten und dort mehrere Asylanträge gestellt. Nachdem er 2017 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war und am 21.09.2017 bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen einen Asyl-antrag gestellt hatte, wurde das Asylverfahren am 17.11.2017 bestandskräftig abgeschlossen. Am 03.06.2019 reiste der Antragsteller erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 24.06.2019 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) erneut die Durchführung eines

Asylverfahrens. Er wurde zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bonn untergebracht. Da sich nach Abgleich der Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin III-Verordnung) ergaben, wurde nach Anhörung des Antragstellers am 07.08.2019 ein Übernahmeseuchen an das Königreich T. gerichtet. Nachdem die t. Behörden mit Schreiben vom 08.08.2019 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags nach Art. 18 Abs. 1d der Dublin III-Verordnung erklärt hatten, lehnte das BAMF mit Bescheid vom 08.08.2019 den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach T. an. Am 16.08.2019 wurde der Antragsteller in die Zentrale Unterbringungsstelle des Landes NRW in X. verteilt. Die Antragsgegnerin erbrachte neben Leistungen bei Krankheit Asylbewerberleistungen nach § 3 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), wobei der notwendige Bedarf in Form von Sachleistungen gedeckt wurde. Darüber hinaus wurden dem Antragsteller Geldleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form von sog. Taschengeld ausgezahlt. Bewilligungsbescheide hat die Antragsgegnerin nicht erlassen. Die Sachleistungen wurden dem Antragsteller tatsächlich zur Verfügung gestellt und die Geldleistungen wirklich ausgezahlt. Mit Bescheid vom 05.11.2019 (dem Antragsteller ausgehändigt am 05.11.2019) stellte die Antragsgegnerin die Zahlung von Geldleistungen ab dem 05.11.2019 zunächst für die Dauer von sechs Monaten ein und gewährte dem Antragsteller nur noch Leistungen zur Deckung seines Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege in Form von Sachleistungen. Zur Begründung berief sie sich auf [§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG und](#) führte aus, die dort normierten Voraussetzungen lägen vor. Der Antragsteller legte am 18.11.2019 Widerspruch ein, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Am 25.11.2019 hat sich der Antragsteller an das Sozialgericht gewandt und Eilrechtsschutz begehrt. Zur Begründung hat er unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 (Az. [1 BvL 7/16](#), abrufbar unter juris) vorgetragen, die Vorschrift des [§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG](#) sei verfassungswidrig. Sie sanktioniere die fehlende Mitwirkung im Hinblick auf die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Überdies dürfe eine Leistungseinschränkung nicht unabhängig von der Mitwirkung des Antragstellers erfolgen. Dies sei indessen der Fall, da eine Einschränkung für sechs Monate festgelegt worden sei, ohne dass die Möglichkeit bestehe, dass der Antragsteller durch sein eigenes Verhalten etwas an diesem Zustand ändert. Der Antragsteller beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05.11.2019 anzuordnen. Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen. Sie führt aus, die Leistungseinschränkung betreffe lediglich die Auszahlung des Taschengeldes. Entgegen dem Wortlaut des [§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG](#) sei der Bedarf an Kleidung von der Kürzung nicht umfasst.

Hinsichtlich der weiteren wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie auf die

Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen, die bei der Entscheidung vorgelegen hat.

II.

Der Antrag ist nach [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) statthaft. Denn der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05.11.2019, mit dem diese eine Einschränkung des Leistungsanspruchs verfügt hat, hat nach [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#) keine aufschiebende Wirkung. Der so verstandene Antrag ist zulässig und begründet. Die Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entgegen der gesetzlichen Konzeption einer sofortigen Vollziehbarkeit anzuordnen ist, ist nach einer umfassenden Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses mit dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs zu treffen. Dabei ist in Anlehnung an [Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG](#) in die Abwägung einzustellen, in welchem Ausmaß Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Da das Vollzugsrisiko nach der gesetzlichen Konzeption in [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#) grundsätzlich bei dem Asylbewerber liegt, können nur solche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides ein überwiegendes Interesse an der aufschiebenden Wirkung begründen, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs, zumindest überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Hierfür ist es nicht ausreichend, dass im Rechtsbehelfsverfahren möglicherweise noch ergänzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Maßgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (siehe zum Ganzen statt vieler LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.05.2015 – [L 8 R 106/15 B ER](#) = juris, Rdnr. 77 m.w.N.; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 86b Rdnr. 12e ff). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers im vorliegenden Fall anzuordnen. Denn selbst auf der Grundlage der im Eilverfahren bekannten tatsächlichen Umstände ist mit einem Erfolg im Rechtsbehelfsverfahren zu rechnen. Es bestehen nämlich Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 05.11.2019. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 05.11.2019 bestehen bereits deshalb, weil eine Aufhebungsentscheidung von der Antragsgegnerin nicht getroffen worden ist. Wie die normative Konzeption in [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#) zeigt, nimmt der Gesetzgeber offenbar an, dass mit einer Entscheidung nach [Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG](#) dem Asylbewerber eine Rechtsposition genommen wird, die er zuvor innehatte. Anders ist es kaum zu erklären, dass das Gesetz von einer "Anfechtungskonstellation" ausgeht. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn Berechtigten Asylbewerberleistungen ab einem bestimmten Datum "bis auf weiteres" durch Bescheid bewilligt worden sind und somit ein Dauerverwaltungsakt vorliegt. Dies muss indessen erst Recht gelten, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Leistungen ohne ausdrückliche Bewilligungsentscheidung erbracht worden sind. Denn abgesehen davon, dass auch das Asylbewerberleistungsgesetz eine Bewilligung durch formellen Bescheid regelhaft vorsieht, wie die Formulierung in [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) und darüber

hinaus auch [Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) zeigen, ist schon aus rechts-staatlichen GrÃ¼nden eine formelle Entscheidung durch Bescheid zu fordern (zur sog. Verfahrens- bzw. Garantiefunktion des Verwaltungsaktes etwa Littmann, in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand: 3. ErgÃ¤nzungslieferung 2019, Â§ 31 Rdnr. 24). Die von der Antragsgegnerin angefÃ¼hrten Argumente des hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Anzahl der in ei-ner Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Bewohner mÃ¼ssen demgegenÃ¼ber zurÃ¼ck tre-ten. Sieht [Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG](#) indessen eine BeschrÃ¤nkung zuvor gewÃ¤hrter Leistun-gen mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft und nicht lediglich die (Teil-)Ablehnung beantragter Leis-tungen vor, so muss eine Aufhebung der zuvor erlangten Rechtsposition erfolgen. Der Gesetzgeber kann sich demgegenÃ¼ber nicht darauf berufen, durch [Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG](#) werde der Auszahlungsanspruch kraft Gesetzes gemindert (zur vergleichbaren Problematik im SGB II etwa BSG, Urteil vom 29.04.2015 â [B 14 AS 19/14 R](#) = juris, Rdnr. 16). Insoweit kann die Antragsgegnerin nicht mit dem Argument gehÃ¼rt werden, eine (aus-drÃ¼ckliche) Bewilligungsentscheidung sei nicht erfolgt und deshalb mÃ¼sse auch keine Auf-hebungsentscheidung ergehen. Abgesehen von der Frage, ob das faktische "Zur-VerfÃ¼gung-Stellen" der Sachleistungen bzw. die Auszahlung des sog. Taschengeldes nicht konkludente Bewilligungsentscheidungen darstellen (wozu das erkennende Gericht neigt), wÃ¼rde die Antragsgegnerin andernfalls dafÃ¼r belohnt, dass sie sich nicht fÃ¼r die im Gesetz vorgesehene bzw. aus rechtsstaatlichen GrÃ¼nden gebotene ausdrÃ¼ckliche Bewilligung durch formellen Bescheid entscheidet, sondern Asylbewerberleistungen rein faktisch er-bringt. Eine Aufhebung der zuvor erfolgten konkludenten Bewilligungsentscheidung bzw. des rein tatsÃ¤chlichen "Zur-VerfÃ¼gung-Stellens" hat die Antragsgegnerin indessen nicht verfÃ¼gt. Fehlt es somit an einer ausdrÃ¼cklichen Aufhebungsentscheidung, erweist sich die Leis-tungskÃ¼rzung als rechtswidrig. Denn es besteht nach wie vor die durch das "Zur-VerfÃ¼gung-Stellen" von Sachleistungen bzw. die Auszahlung der Geldleistungen erfolgte konkludente Bewilligung, ungekÃ¼rzte Asylbewerberleistungen nach [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) zu erbringen (fÃ¼r den Fall der ausdrÃ¼cklichen Bewilligungsentscheidung etwa LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 01.07.2019 â [L 7 AY 1783/19 ER-B](#) = juris, Rdnr. 9). Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 05.11.2019 ergeben sich darÃ¼ber hin-aus, weil Bedenken gegen die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der in [Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 des AsylbLG](#) vom Gesetzgeber vorgesehenen LeistungseinschrÃ¤nkung bestehen. Das dem Antragsteller als Menschenrecht zustehende Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung ei-nes menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums ([Art. 1 Abs. 1](#) Grundgesetz i.V.m. dem Sozial-staatsprinzip des [Art. 20 Abs. 1 GG](#)) beinhaltet einen Anspruch auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Die-ser unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch umfasst die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Ge-sundheit, sowie die Sicherung der MÃ¶glichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehun-gen und ein MindestmaÃ an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 â [1 BvL 10/10](#) und [1 BvL 2/11](#) = juris, Rdnr. 64). Das physische Existenzminimum indessen ist nach einer Absenkung, wie sie [Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG](#) vorsieht, nicht mehr gewÃ¤hrlistet. So stehen dem Antragsteller nunmehr, d.h. nach der durch den Bescheid vom 05.11.2019 erfolgten

Einschränkung, keine Leistungen für Kleidung mehr zu. Dass die Antragsgegnerin demgegenüber ausgeführt hat, sie erbringe dem Antragsteller weiterhin Sachleistungen für Kleidung, ist demgegenüber ohne Belang. Denn für die im Rahmen des [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) zu treffende Interessenabwägung ist die im Bescheid getroffene Einschränkung entscheidend, die im Übrigen eine Einstellung der derzeit noch faktisch zur Verfügung gestellten Leistungen für Kleidung je-derzeit rechtfertigen könnte. Die bescheidmäßig getroffene Kürzung der Asylbewerberleistungen für Kleidung ist selbst angesichts der angeordneten Abschiebung des Antragstellers nach Schweden verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen (siehe allgemein etwa Oppermann, in: jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, [Â§ 1a AsylbLG](#), Rdnr. 99: "Ein aktueller Kleiderbedarf ist allerdings in angemessenem Umfang auch dann zu decken, wenn die Ausreise unmittelbar bevorsteht."). Überdies ist das soziokulturelle Existenzminimum, welches gerade durch den Barbetrag gesichert wird, jedenfalls mit dem vollständigen Wegfall des Barbetrages nicht mehr gewährleistet. Abgesehen hiervon rechtfertigt der vom Gesetzgeber mit der Leistungseinschränkung verfolgte Zweck, nämlich Anreize zur sofortigen Ausreise zu schaffen (siehe den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, [BT-Drs. 19/10047, Seiten 1](#) f.) nicht die Einschränkung des menschenwürdigen Existenzminimums. Insoweit gilt, dass migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden, kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen können. Die in [Art. 1 Abs. 1 GG](#) garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – [1 BvL 10/10](#) und [1 BvL 2/11](#) = juris, Rdnr. 95). Der Gesetzgeber darf ferner bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen überdies nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung darf nur dann erfolgen, wenn der tatsächliche Bedarf einer bestimmten Personengruppe an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparentem Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs dieser Personengruppe belegt werden kann (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – [1 BvL 10/10](#) und [1 BvL 2/11](#) = juris, Rdnr. 73). Es ist jedoch nicht in einem transparenten Verfahren belegt, dass ein Asylbewerber, dessen Abschiebung angeordnet ist, keinen Bedarf an Kleidung hat. Der gesetzlichen Konzeption liegt vielmehr ersichtlich der Gedanke zu Grunde, dass mit der Einschränkung von Asylbewerberleistungen die Ausreisepflicht durchgesetzt werden soll (siehe hierzu ebenfalls die Begründung im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, [BT-Drs. 19/10047, Seiten 1](#) f.). Dem Gesetzgebungsverfahren lässt sich damit ganz allgemein kein Beleg dafür entnehmen, dass sich die Aufenthaltsdauer konkret auf die existenzsichernden Bedarfe auswirkt (zu diesem Kriterium allgemein BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – [1 BvL 10/10](#) und [1 BvL 2/11](#) = juris, Rdnr. 92). Da bereits angesichts dieser Überlegungen das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs das Vollzugsinteresse überwiegt, kann es dahin stehen, ob, wie der Antragsteller mein, auch die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 05.11.2019 – [1 BvL 7/16](#) = juris aufgestellten Vorgaben Anlass zu weiteren Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit von [Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG](#) geben. Die Kostenentscheidung beruht auf

analoger Anwendung von [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Erstellt am: 26.05.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024